

Berufsordnung des Schweizer Physiotherapie Verbandes

1 Präambel

Geschätzte Mitglieder,

Mit Ihrer beruflichen Tätigkeit setzen Sie sich tagtäglich für das Wohl vieler Menschen ein.

Da sich dadurch vielfältige Begegnungen ergeben, drängen sich bestimmte einheitliche Grundsätze auf, die das Verhalten der PhysiotherapeutInnen gegenüber Patientinnen und Patienten, Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmern, Berufspartnerinnen und Berufspartnern, der Öffentlichkeit und ihren Kolleginnen und Kollegen regeln.

Der Schweizer Physiotherapie Verband als Zentralverband hat in diesem Sinne die vorliegende Berufsordnung verfasst, die den Berufsordnungen der Kantonal-/Regionalverbände übergeordnet ist. Sie dient der Verhaltensorientierung für die einzelnen Mitglieder in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb des Schweizer Physiotherapie Verbandes und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden. Sie ist für alle Mitglieder des Schweizer Physiotherapie Verbandes verbindlich und als Verhaltenskodex für alle PhysiotherapeutInnen von Bedeutung.

Die Delegiertenversammlung des Schweizer Physiotherapie Verbandes

2 Ethische Grundsätze

2.1 Physiotherapie als Dienstleistungsanbieterin im Gesundheitswesen

Die PhysiotherapeutInnen bieten Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen, zur Behandlung von kranken und verunfallten Personen und zur Erhaltung der Gesundheit an. Sie sind innerhalb des durch die Sozialversicherungen und die Gesundheitsgesetzgebung geregelten Bereiches sowie im direkten Markt mit der Leistungsnehmerin und dem Leistungsnehmer tätig. Alle PhysiotherapeutInnen sind an dieselben Qualitäts- und Gewissenhaftigkeitsansprüche gebunden, wie sie in den folgenden Grundsätzen formuliert sind.

2.2 Behandlungsgrundsätze

Die PhysiotherapeutInnen setzen sich im Rahmen der Möglichkeiten ihres Berufes dafür ein, die Patientin und den Patienten zu unterstützen, auch im Interesse der gesamten Gemeinschaft,

- die Gesundheit als wichtiges Element der Lebensqualität wiederzuerlangen oder zu erhalten
- eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern oder zu vermindern
- die Selbständigkeit in den Funktionen zu erhalten oder zu fördern.

Sie behandeln, betreuen und beraten alle Patientinnen und Patienten mit gleicher Sorgfalt. Sie treffen eine auf die Behandlungszielsetzung ausgerichtete optimale Therapiewahl und achten auf eine effektive, effiziente und kostenbewusste Behandlung. Sie stellen ein patienten- und therapiegerechtes und hygienisches Behandlungsumfeld sicher.

2.3 Respekt der Person

Die PhysiotherapeutInnen respektieren die PatientIn in ihrer Persönlichkeit, Autonomie und Würde. Sie orientieren die PatientIn sowie – bei Bedarf und mit Einverständnis der PatientIn – ihre Angehörigen in verständlicher Form über den Befund und die therapeutischen Massnahmen. Durch ihr Verhalten setzen sie sich dafür ein, das Vertrauen der PatientInnen sowie der Öffentlichkeit gegenüber allen Berufen des Gesundheitswesens zu stärken. Die PhysiotherapeutInnen verhalten sich im Umgang mit den in ihrem beruflichen Umfeld tätigen Fachpersonen, mit den Vertragspartnern sowie mit ihren KollegInnen korrekt und ehrlich. Handlungsweisen, die eine KollegIn in der persönlichen oder beruflichen Ehre ungerechtfertigterweise verletzen, sind zu unterlassen. Gegenüber Dritten bleiben sie in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise einer KollegIn sachlich und objektiv.

2.4 Abhängigkeitsverhältnis

Die PhysiotherapeutInnen sind bestrebt, mit der PatientIn ein therapeutisches Verhältnis im gegenseitigen Einverständnis zu schaffen. Jeglicher Missbrauch, der sich aus einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber PatientInnen, MitarbeiterInnen sowie Drittpersonen ergeben könnte, ist zu unterlassen.

2.5 Schweigepflicht und Datenschutz

Die PhysiotherapeutInnen verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten, vertraulich.

Im Interesse der PatientIn informieren sie die zuweisende ÄrztIn über den Behandlungsverlauf und das Behandlungsergebnis.

Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Informationen mitgeteilt werden.

2.6 Fachliche Kompetenzsicherung

Die PhysiotherapeutInnen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und gewissenhaft aus. Sie kennen ihre fachlichen Grenzen und ziehen bei Bedarf kompetente BerufskollegInnen oder Fachleute zu. Die PhysiotherapeutInnen sind sich der ständigen Entwicklung der Arbeitstechniken und des Berufswandels bewusst. Sie wahren und fördern ihr Wissen und Können durch eine permanente und bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildung, und sie informieren sich regelmässig über die ihre berufliche Tätigkeit betreffenden Bereiche. Sie benützen bei ihrer Tätigkeit die gebotenen Mittel der Qualitätssicherung. Durch ihre Handlungsweise fördern sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Berufe des Gesundheitswesens.

2.7 Verhalten in der Öffentlichkeit

Das Auftreten in der Öffentlichkeit und die Medientätigkeit zur Vertretung und Förderung der Interessen des Berufes der Physiotherapie sind erwünscht. Stets hat dabei die Sache und nicht die Person der PhysiotherapeutIn im Vordergrund zu stehen. Die Werbung ist im Rahmen der kantonalen Gesetze erlaubt. Die PhysiotherapeutInnen verpflichten sich bei der Bekanntmachung ihrer fachlichen Qualifikationen und Angebote zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit.

3 Anwendung und Durchsetzung der Berufsordnung

3.1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die Berufsordnung ist für alle Mitglieder des Schweizer Physiotherapie Verbandes verbindlich. Für die Einhaltung der Berufsordnung bilden die Kantonalverbände eine kantonale/regionale Berufsordnungskommission. Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der Kantonal-/Regionalverbände und der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommissionen können im Rekursverfahren an das Nationale Berufsordnungsorgan (BOO) weitergezogen werden. Der Vorstand eines Kantonalverbandes kann die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens vom Nationalen Berufsordnungsorgan beantragen. Das Nationale Berufsordnungsorgan amtet dies falls als einzige Instanz.

Kantonale Berufsordnungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht im Widerspruch zur Berufsordnung des Schweizer Physiotherapie Verbandes stehen.

3.2 Anzeigerecht und Verfahrensbeteiligung

Anzeige erstatten können Mitglieder der physioswiss und weitere natürliche oder juristische Personen, die durch den Verstoss gegen die Berufsordnung in ihren rechtlichen oder durch die Berufsordnung geschützten Interessen verletzt worden sind.

Bei schweren oder fortgesetzten Verstössen gegen die Berufsordnung kann die kantonale/regionale Berufsordnungskommission von Amtes wegen ein Beschwerdeverfahren einleiten.

Als Parteien im Verfahren zugelassen sind die Mitglieder der physioswiss, welche ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Verfahrensausgang haben.

Wurde die Anzeige durch eine Person erstattet, welche nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, so ist diese über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

3.3 Beschwerdeschrift

Die Beschwerde ist schriftlich bei den Vorsitzenden der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission einzureichen. Sie hat die Personalien des beschwerdebeklagten Mitgliedes und eine Beschreibung des gerügten Verstosses gegen die Berufsordnung zu enthalten. Zur Abklärung des Sachverhaltes geeignete Unterlagen und Dokumente sind beizulegen.

3.4 Verfahren, Organisation und Zusammensetzung der Kommissionen

Für den Verfahrens- und Rekursablauf sowie die Organisation und Zusammensetzung der Kommissionen bzw. des Nationalen Berufsordnungsorgans gelten nachfolgende Reglemente:

- a) Berufsordnung von physioswiss
- b) Berufsordnungen der Kantonal-/Regionalverbände
- c) Reglemente der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommissionen
- d) Reglement des Nationalen Berufsordnungsorgans
- e) Reglement zur Supervision

3.5 Verjährung

Die Verfolgung von Verstössen gegen die Berufsordnung verjährt nach zehn Jahren. Die Verjährungsfrist läuft ab dem zu verfolgenden Verstoss oder – bei Verletzung von PatientInnenrechten – mit Abschluss der Behandlung.

Ist die verletzte Patientin oder der verletzte Patient zum Zeitpunkt des Verstosses minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Liegt eine strafbare Handlung vor, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese Frist.

3.6 Sanktionen

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldbusse
- c) Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit
- d) Ausschluss aus dem Schweizer Physiotherapie Verband
- e) Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder das geeignete Kostenträgerorgan

Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie werden dem Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, schriftlich mitgeteilt. Bei der Aussprechung einer oder mehrerer Sanktionen werden dem Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, die Verfahrenskosten auferlegt. Im Falle eines Ausschlusses muss das ausgeschlossene Mitglied den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlen.

3.7 Massnahmen

Eine Supervision als Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a) eine Sanktion alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Verletzungen der Berufsordnung durch das Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, zu begegnen;
- b) ein Behandlungsbedürfnis des Mitglieds, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, besteht.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet die urteilende Instanz beide Sanktionen an.

Die urteilende Instanz kann den Vollzug der Sanktion zu Gunsten der Supervision aufschieben.

Die urteilende Instanz kann Weisungen betreffend Supervision erteilen. Der Ablauf der Supervision wird in einem separaten Reglement geregelt.

Ist die Supervision erfolgreich abgeschlossen, so ist die aufgeschobene Sanktion nicht mehr zu vollziehen. Wird die Supervision nicht durchgeführt, abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist die aufgeschobene Sanktion zu vollziehen.

Die Kosten der Supervision gehen zu Lasten des Mitglieds, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde.

3.8 Rekurs

Sowohl das Beschwerde führende Mitglied als auch das Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, haben die Möglichkeit, gegen Entscheide der Kantonal- /Regionalverbände, der Blauen Kommissionen, respektive der Regionalen Berufsordnungskommission innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Nationalen Berufsordnungsorgan Rekurs zu erheben.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2013. Diese Berufsordnung enthält ebenso die Änderungen und Anpassungen der Delegiertenversammlung vom 31. März 2001; 27. März 2009.